



© Gunnar Assmy - Fotolia

Tipps zum Jahresende

Hier alle steuerlichen Punkte, auf die Sie vor 2015 ein Auge haben sollten:

- **Investitionen für Gewinnfreibetrag:** Bei Gewinn > 30.000 € für Selbstständige (auch Gesellschafter-Geschäftsführer; nicht für GmbHs).
- **Halbjahres-Abschreibung:** Achten Sie auf das Inbetriebnahme-Datum.
- **GWG sofort absetzen:** Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 400 € heuer kaufen.
- **Ausgaben vorziehen, Einnahmen verschieben:** Möglich bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern. Achtung: Bestimmte Vorauszahlungen und einige wertvolle Güter zum Wiederverkauf sind nicht sofort absetzbar.
- **Kleinunternehmer:** Umsatzgrenze von 30.000 € prüfen. Eventuell Einnahmen in das Jahr 2015 verschieben.
- **Spenden:** bis 10 % des laufenden Gewinns oder Jahreseinkommens.
- **GSVG-Kleinunternehmer-Befreiung beantragen:** Kleinunternehmer zahlen nur 104 € Unfallversicherung pro Jahr. Antrag ist bis Jahresende zu stellen. Gilt auch für Bezieher von Kinderbetreuungsgeld.
- **Jahressechstel prüfen:** Bei unregelmäßigen Bezügen kann eine Dienstnehmer-Prämie (teilweise) mit 6 % besteuert werden.
- **Rückerstattungsantrag bei Mehrfachversicherung:** Wer 2011 mehrfachversichert war, kann noch bis Jahresende SV-Beiträge zurückfordern.
- **Neue Selbstständige:** Überschreiten der Versicherungsgrenzen melden.
- **SVA-Überbrückungshilfe beantragen:** Für EPU's und Kleinunternehmen in Not gibt es bis Jahresende Zuschuss.
- **Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen:** Ausgaben noch heuer bezahlen. Tipp: Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt: in einem Jahr bezahlen, statt Verteilung auf mehrere Jahre.
- **Kinderbetreuungskosten:** Für Kinder bis 10 Jahre maximal 2.300 € pro Jahr und pro Kind.
- **Arbeitnehmerveranlagung:** Steuerausgleich für 2009 einreichen. ●



Rudolf Lick

Wolfgang Kainzner

Werner Steinwendner

Liebe LeserInnen!

Das Jahr geht zu Ende und es ist wie immer sehr viel zu tun. Zumindest steuerlich wollen wir Ihnen das Leben leichter machen und versorgen Sie wieder mit den besten Steuertipps zum Jahresende. Auch für den Jahresabschluss haben wir Ihnen eine Checkliste erstellt, damit es mit der Vorbereitung optimal klappt. Das Geschäftsführer-Auto ist und wird auch immer ein Streitthema mit der Finanz sein. Die jüngste kuriose Ansicht aus dem Ministerium lesen Sie auf Seite 3. Mit diesen und noch anderen interessanten Neuigkeiten wünschen wir Ihnen, Ihren Mitarbeitern und Ihrer Familie ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest und einen motivierten Start ins neue Jahr.

www.wt-bks.at

BKS

Steuerberatung GmbH & Co KG

3130 Herzogenburg, Wiener Straße 28
Tel: 02782/82440, Fax 02782/85579

herzogenburg@wt-bks.at

3390 Melk, Sterngasse 13
Tel: 02752/53648, Fax DW 60

melk@wt-bks.at

3150 Wilhelmsburg, Untere Hauptstraße 10
Tel: 02746/3356, Fax DW 15

wilhelmsburg@wt-bks.at

BKS & Krendl Steuerberatung OG
3100 St. Pölten, Wernerstraße 41
Tel: 02742/70989, Fax 02742/71050

stpoelten@wt-bks.at

Bilanz und Steuern neu

Ab Mitte kommenden Jahres wird es eine Reihe an Änderungen geben: Das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz tritt in Kraft.

BILANZIERUNG



Änderungen bei der Bilanzierung – geplant ab 1.1.2016

Das geplante neue Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) sieht umfangreiche Änderungen bei Bilanz und Steuern vor. Hier ein Überblick:

Eine EU-Richtlinie gibt den Rahmen vor und Österreich hat bis 20.7.2015 Zeit, die Richtlinie in österreichische Gesetze umzusetzen. Das Justizministerium hat den Ministerialentwurf zur Begutachtung vorgelegt und 31 Stellungnahmen durch- und eingearbeitet. Inzwischen gibt es eine Regierungsvorlage. Das Gesetz soll ab 1.1.2016 gelten. Hier können Sie einige geplante Änderungen lesen:

Schwellenwerte Größenklassen

Diese werden angehoben und auf ganze Millionen Euro gerundet. Die Grenzen der mittleren Kapitalgesellschaft betragen dann 5 Mio. € Bilanzsumme und 10 Mio. € Umsatz, bei der großen Kapitalgesellschaft sind es 20 Mio. € Bilanzsumme bzw. 40 Mio. € Umsatz. Neu ist die Einführung einer neuen Größenklasse: Kleinstkapitalgesellschaften (350.000 € Bilanzsumme, 700.000 € Jahresumsatz, 10 Mitarbeiter) bekommen Bilanzierungserleichterungen. Sie sollen auf den Anhang verzichten können.

Wirtschaftsgüter Zuschreibungspflicht

Ab 2016 muss man Wertaufholungen

vornehmen – auch nachträglich. Die Zuschreibung ist steuerpflichtig. Als Übergangslösung kann man Zuschreibungsrücklagen bilden und bis zum Ausscheiden des Wirtschaftsguts die Wertaufholung steuerneutral behandeln.

Abschreibung Geschäfts- und Firmenwert

Dieser soll auf 10 Jahre abgeschrieben werden, außer man kann die Nutzungsdauer verlässlich schätzen. Steuerlich bleibt es bei 15 Jahren.

Umsatzerlöse

Nebenerlöse aus dem Verkauf von Produkten und Erbringung von Dienstleistungen gehören dann zu den Umsatzerlösen. Damit werden die Schwellenwerte schneller überschritten.

Herstellungskosten

Das Unternehmensrecht passt sich bei selbst erstellten Anlagen und bei den Vorräten dem Steuerrecht an und verpflichtet zur Aktivierung von Gemeinkosten.

Weitere wichtige Änderungen

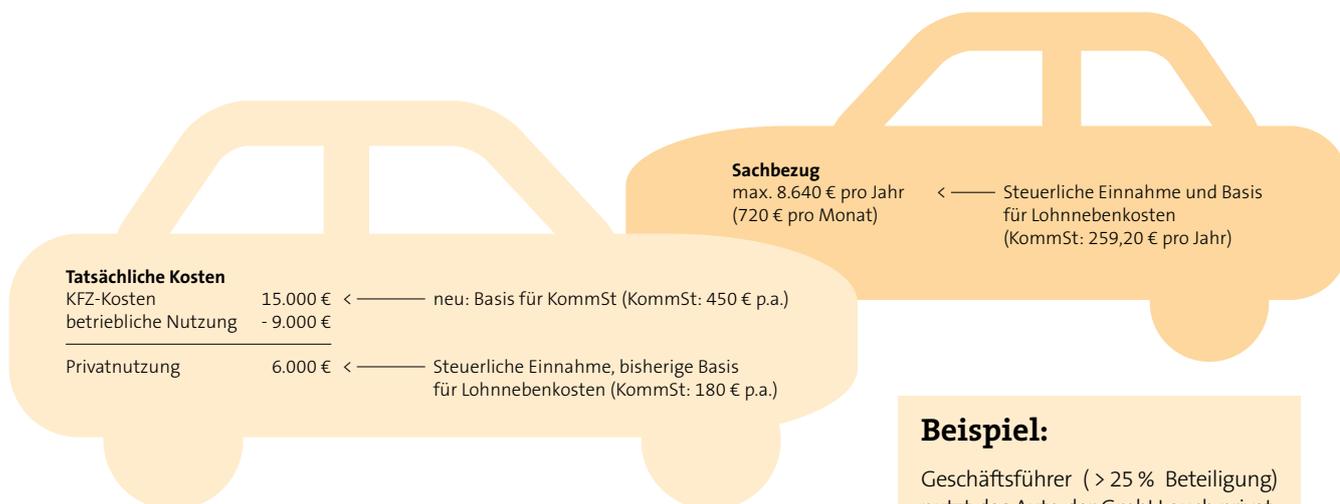
- Aufnahme einiger Bilanzierungsgrundsätze ins Gesetz
- Unversteuerte Rücklagen sollen nicht mehr in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu finden sein
- Abzinsung von langfristigen Rückstellungen mit einem marktüblichen Zinssatz
- Aktivierungspflicht des Disagios (wie im Steuerrecht)
- Latente Steuern: Aktivierungspflicht für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften

Da das Gesetz noch im Parlament behandelt und beschlossen werden muss, kann und wird es vermutlich noch diverse Änderungen geben. Wir informieren Sie ausführlich über die einzelnen Änderungen sobald dementsprechende Beschlüsse gefasst werden. ●

Höhere Lohnnebenkosten?

Um die Kommunalsteuer für privat genutzte Firmenwagen anzuheben, hat sich die Finanz etwas einfallen lassen ...

FIRMENWAGEN



Streit ums Geschäftsführerauto

Nutzt ein GmbH-Geschäftsführer das Firmenauto auch privat, so muss er dafür Steuern zahlen. Für die GmbH fallen zumeist Lohnnebenkosten an. Über die Höhe wird derzeit gestritten.

Sachbezugswertverordnung

Bei Dienstnehmern gibt es die Sachbezugswertverordnung. Sie regelt, wie hoch der steuerpflichtige Vorteil der Privatnutzung des KFZ ist. Laut Verordnung beträgt der Sachbezug maximal 720 € pro Monat. Wer nicht mehr als 6.000 Kilometer pro Jahr fährt, muss nur den halben Sachbezug versteuern. Für Geschäftsführer im Dienstverhältnis gilt stets diese Verordnung.

Wesentliche Beteiligung

Ein Geschäftsführer mit einer Beteiligung an der GmbH von mehr als 25 % ist steuerlich selbstständig. Hier stellt sich die Frage, wie die steuerpflichtigen Privatfahrten bewertet werden. Dabei ist

eine Berechnung nach den tatsächlichen Kosten und die Bewertung laut Sachbezugsverordnung erlaubt, der Ansatz von Kilometergeld wird nicht akzeptiert.

Wer ein Betriebsausgabenpauschale (BAP) nutzt, kann die betrieblichen Kilometer als Durchlaufposten behandeln. Damit wird das Pauschale von den Privatkilometern oder vom Sachbezug gerechnet und der betriebliche Anteil bleibt voll als Betriebsausgabe absetzbar.

Streitpunkt Kommunalsteuer

Bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern verlangt die Finanz Kommunalsteuer wie bei einem Dienstnehmer in Höhe von 3 % der Vergütung. Das Auto wird als Teil der Vergütung angesehen. Bis jetzt war die Basis entweder der Sachbezug oder die tatsächlichen Kosten für die privaten Kilometer inkl. der Fahrt in die Arbeit. Um die Kommunalsteuer-einnahmen anzuheben, ließ sich die Fi-

Beispiel:

Geschäftsführer (> 25 % Beteiligung) nutzt das Auto der GmbH auch privat. Die Privatkilometer können auf zwei Arten bewertet werden: Sachbezug oder tatsächliche Kosten.

Anschaffungskosten: 40.000 €
jährliche Kosten 15.000 €
15.000 km pro Jahr
davon 9.000 km betrieblich (60 %)
davon 6.000 km privat (40 %)

nanz beim Salzburger Steuerdialog 2014 etwas einfallen: Die Kommunalsteuer soll von den Gesamt-KFZ-Kosten berechnet werden – ohne Berücksichtigung von Privatkilometern oder Luxustangente. In unserem Beispiel bedeutet das Mehrkosten von 270 € pro Jahr und einen erheblichen Mehraufwand bei der Berechnung.

Diese Anhebung über die Änderung der Bezugsbasis ist eine Rechtsmeinung der Finanz. Das Bundesfinanzgericht war im August 2014 bezüglich Dienstgeberbeitrag (DB) gegenteiliger Ansicht und bestätigte, dass nur der private Anteil heranzuziehen sei. Bei einer Gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA) wird dieser Punkt sicher zum Streitthema. Argumente in beide Richtungen gibt es genug. Wahrscheinlich wird sich auch noch der Verwaltungsgerichtshof damit befassen müssen. Alternative: Umstellung auf Sachbezug. Damit ist man bei einer Prüfung auf der sicheren Seite. ●

Negatives Kapitalvermögen

Negative Wertsteigerungen bei Fremdwährungskrediten werden neuerdings steuerlich berücksichtigt.

KAPITALVERMÖGEN



Kursgewinne bei Fremdwährungskrediten

Seit 1.4.2012 zahlt man bis auf wenige Ausnahmen 25 % KESt auf Gewinne aus dem Verkauf von privatem Kapitalvermögen. Bisher ging man davon aus, dass bei Bankschulden keine Einkünfte aus Kapitalvermögen entstehen können, weil es sich ja nicht um „Vermögen“ handelt.

Die Finanz ist neuerdings der Auffassung, dass es auch „negatives“ Kapitalvermögen in Form von Schulden geben kann. Konsequenterweise kann man dann auch dabei Erlöse (negative Wertsteigerungen) erzielen, etwa in Form von Kursgewinnen. Somit unterliegen auch realisierte Kursgewinne aus Fremdwährungskrediten, die nach dem 31.3.2012 bei einer Bank aufgenommen wurden, der 25 %igen Sondersteuer. Solche Gewinne sind in der Einkommensteuererklärung zu deklarieren, die Bank selbst

führt keine KESt ab. Des einen Leid, des andern Freud: Kursverluste könnten dann natürlich mit anderen (positiven) Kapitaleinkünften im selben Jahr gegengerechnet werden. Allerdings nicht mit Bankzinsen, sondern nur mit Erträgen aus Wertpapieren und Derivaten. Wer die nicht hat, kann so wie bisher mit Kursverlusten aus privaten Bankdarlehen in der Regel steuerlich nichts anfassen.

Was für den Fiskus gar nicht geht: einen Immo-ESt-pflichtigen Gewinn aus dem Verkauf einer Immobilie mit einem allfälligen Verlust aus der Tilgung des Fremdwährungsdarlehens, das auf der verkauften Immobilie lastete, gegenzurechnen. Nach Ansicht der Finanz steht bei der Grundstücksgewinn mit dem Verlust bei der Bankschuldentilgung in keinem Zusammenhang. ●

UID-Nummer falsch?

Wer ins Ausland liefert, darf die österreichische UID-Nummer nicht angeben.

LIEFERUNGEN

Achten Sie auf die richtige UID-Nummer

Bei innergemeinschaftlichen („ig“) Lieferungen kommt der Wahl der richtigen UID-Nummer entscheidende Bedeutung zu.

Grundsätzlich gilt: Ein ig Erwerb ist stets dort zu versteuern, wo die Warenbewegung endet.

Beispiel: Der österreichische Unternehmer A bestellt Waren beim österreichischen Produzenten B und weist diesen an, die Waren in sein Lager nach Italien zu liefern. Der ig Erwerb wird in Italien bewirkt. In Italien fällt für A Erwerbsteuer an, die dieser sofort wieder als Vorsteuer abziehen kann. Reine Formsache also.

Verwendet nun A gegenüber B fälschlicherweise seine österreichische UID-Nummer (ausschließlich oder zusätzlich zu seiner italienischen UID-Nummer), hat er auch einen ig Erwerb in Österreich bewirkt. Die in Österreich anfallende Erwerbsteuer kann er sich aber zunächst nicht wieder abziehen! Erst wenn er beweist, dass die Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsland Italien ordnungsgemäß erfolgt ist, kann er sich auch in Österreich die Erwerbsteuer als Vorsteuer zurückholen. Als Beweis kann die entsprechende Erklärung (UVA) in Italien, der Zahlungsbeleg sowie zusätzlich eine Aufstellung der ig Erwerbe dieses Zeitraums dienen. ●

Tipp:

Ist die UID-Nummer auf der Rechnung falsch, verlangen Sie unverzüglich die Ausstellung einer korrigierten Rechnung.



© antimartina - Fotolia.com

Ich habe zwei Jobs – wie lange darf ich arbeiten?

Wenn man bei mehreren Arbeitgebern arbeitet, dürfen die einzelnen Beschäftigungen zusammen die gesetzliche Höchstgrenze von 50 (in Ausnahmefällen 60) Stunden pro Woche nicht überschreiten.

Das Verbot verletzt jener Arbeitgeber, bei dem diese Höchstgrenze überschritten wird. Also im Regelfall der zweite. Es ist daher ratsam, bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses vom Mitarbeiter eine schriftliche Erklärung über weitere Dienstverhältnisse zu verlangen. Betroffen sind Bereiche, wo Mehrfachbeschäftigungen öfter vorkommen, wie etwa in der Reinigungsbranche oder Nebenbeschäftigungen am Wochenende im Gastgewerbe. Gibt der Arbeitnehmer an, dass er in weiteren Beschäftigungsverhältnissen tätig ist, ist bei der Vereinbarung der Arbeitszeit darauf zu achten, dass die höchstzulässige Gesamtarbeitszeit nicht überschritten werden darf.

Bei Kontrollen durch das Arbeitsinspektorat kann eine solche Übertretung leicht festgestellt werden. Es winken Strafen von 72 € bis 1.815 €.

Welche Kosten können Angehörige steuerlich geltend machen?

Diese Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen können auch für Angehörige abgesetzt werden.

Angehörige:

- Ehepartner, eingetragener Partner im selben Haushalt
- Lebensgefährte mit Kind (sechs Monate Familienbeihilfe erforderlich)
- Kinder (sechs Monate Familienbeihilfe erforderlich)

Sonderausgaben:

- Prämien für freiwillige Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherungen sowie Lebensversicherungen
- Aufwendungen zur Wohnraumschaffung und -sanierung
- Kirchenbeiträge

Folgende außergewöhnliche Belastungen sind für mittellose Angehörige absetzbar, teilweise aber nur über einem einkommensabhängigen Selbstbehalt.

a.g. Belastungen mit Selbstbehalt

- Arzt- und Krankheitskosten inkl. Medikamente und Heilbehelfe
- Begräbniskosten
- Kurkosten
- Kosten für Alters- und Pflegeheim oder für häusliche Betreuung

a.g. Belastungen ohne Selbstbehalt

- Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden
- auswärtige Berufsausbildung des Kindes: pauschal 110 € pro Monat
- Kinderbetreuungskosten
- Behinderung: Pauschalbetrag je nach Behinderungsgrad oder tatsächliche Kosten



© Minerva Studio - Fotolia.com

Muss ich für die Dividenden Sozialversicherung bezahlen?

Wenn Sie Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH und gewerblich pflichtversichert sind: ja!

Der Grund, weshalb von den Gewinnausschüttungen bislang keine Beiträge erhoben wurden, auch wenn die versicherungspflichtigen Einkünfte unter der Höchstbeitragsgrundlage waren: Die SVA weiß davon nichts, außer man teilt sie ihr mit. Denn Gewinnausschüttungen kommen, da ja mit 25 % endbesteuert, in der Einkommensteuererklärung nicht vor.

Nunmehr schreiben aber die Landesstellen (ausgehend von Oberösterreich) die Betroffenen mit der Aufforderung an, ihre Ausschüttungen bekannt zu geben. Schweigen hilft nicht: Sonst wird von der Höchstbeitragsgrundlage bemessen. Nachteil: solche „Zuschläge“ sind nicht pensionswirksam!

Ausweg: Dienstnehmer in der eigenen Gesellschaft werden. Das geht bei einer Beteiligung bis zu 25 % immer, aber sogar zwischen 25 und 50 %. Egal welches Beteiligungsausmaß: Für Ausschüttungen fallen anders als für Geschäftsführerbezüge jedenfalls keine Lohnnebenkosten (rund 7,9 %) an.

Das Jahr beenden

Wer seinen Jahresabschluss sauber vorbereitet will, befolgt am besten unsere Tipps.

JAHRESABSCHLUSS

Sorgen Sie für einen perfekten Jahresabschluss im Orchester der Möglichkeiten



© Delefolienak - Fotolia.com

Jahresabschluss: Sie sind der Dirigent!

Der folgende Artikel macht Sie fit für den bevorstehenden Jahresabschluss.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen sollte zumindest alle fünf Jahre körperlich inventarisiert werden. Das aktualisierte Anlagenverzeichnis soll hinsichtlich Anlagenabgänge, Abgangsdatum und Abgangsgrund gekennzeichnet werden. Dokumentieren Sie die Inbetriebnahme eines im Wirtschaftsjahr zugekauften Anlagengutes, da erst dann die Abschreibung zusteht.

Erstellen Sie eine Liste der im Wirtschaftsjahr erbrachten Eigenleistungen ins Anlagevermögen. In dieser Liste sollen die betroffenen Mitarbeiter, Stunden und Stundensatz pro Anlagengut enthalten sein. Prüfen Sie, ob Forschungs- und Entwicklungskosten vorhanden sind; eventuell gibt's eine Prämie!

Um den Sachbezug zu ermitteln, ist eine KFZ-Liste mit Details wie Fahrer, Versicherung usw. hilfreich. Wer ein Gebäude

schneller abschreiben möchte, benötigt dafür ein Sachverständigen-Gutachten.

Wertpapiere und Wertrechte

Die Wertpapiere des Anlage- bzw. Umlaufvermögens müssen durch einen Depotauszug nachgewiesen werden.

Vorräte

Bereiten Sie die Inventur sorgfältig vor und fertigen Sie eine Kopie der unterschriebenen Inventurliste für den Bilanzierer an. Dokumentieren Sie stichprobenweise die Einstandspreise mit Eingangsrechnungen. Abzuwertende Waren sind zu kennzeichnen. Wenn es „rollende Ware“ zum Bilanzstichtag gibt, dann ebenfalls eine Aufstellung anfertigen. Wichtig ist, dass eine Ware nicht doppelt oder gar nicht erfasst wird.

Für über den Bilanzstichtag offene Projekte sind Aufstellungen der noch nicht abrechenbaren Leistungen, wie Material- und Personalkosten, sowie der bereits gelegten Teil- und Anzahlungsrechnungen zu machen. Am besten mittels Kostenrechnung.

Festwerte wie Bürobedarf sind jährlich hinsichtlich Plausibilitäten zu prüfen und an die tatsächlichen Bestände anzupassen.

Kassa, Banken

Der Kassenstand soll durch Kassasturz und Protokoll darüber nachgewiesen werden. Prüfungspflichtige Gesellschaften müssen Bankbestätigungen einholen.

Forderungen

Prüfen Sie die Offenen Posten Listen hinsichtlich notwendiger Einzelwertberichtigungen. Um eine Verjährung zu vermeiden, sind vor Ablauf von drei Jahren Mahnklagen einzubringen.

Eigenkapital

Prüfen Sie, ob zur Stärkung des Eigenkapitals Zuschüsse getätigt werden sollen oder ob Darlehen nachrangig gestellt werden können.

Pensions-Rückstellungen

Sie müssen im Ausmaß von 50 % mit Wertpapieren bzw. Wertrechten gedeckt sein. Prüfen Sie noch im Dezember, ob Deckung vorliegt und fordern Sie ein versicherungsmathematisches Gutachten an.

Urlaubs- und Gutstunden-Rückstellung:

Geben Sie die Urlaubstage und Gutstunden Ihrer Mitarbeiter bekannt. Sollen Prämien für das laufende Jahr rückgestellt werden?

Sonstige Rückstellungen

Bekanntgabe von sonstigen Rückstellungserfordernissen, wie Schadensfälle, Prozesse, Abrechnung der Haftpflichtversicherung, Nachbearbeitungen, drohende Verluste.

Verbindlichkeiten

Gibt es Lieferanten, die für Leistungen noch keine Rechnung gestellt haben? Falls ja, Liste anfertigen. Sind Verbindlichkeiten verjährt?

Haftungsverhältnisse

Liste der Bürgschaften, Garantien, Wechsel und anderen Haftungen anfertigen. ●

Steuerhäppchen

Geplante Änderung im Finanzstrafrecht

Die Rechte der Finanzstrafbehörden sollen durch Übermittlung der Daten von anderen Behörden, Betreibern öffentlicher Telefondienste oder Post- und Paketdiensten erweitert werden. Die Finanz kann künftig zugreifen auf:

- Beweismittel und Ermittlungsergebnisse inklusive personenbezogener Daten, die in anderen Straf- oder Abgabenverfahren gewonnen wurden
- Meldung der IP-Adresse und Übermittlungszeitpunkt zu einer bestimmten Nachricht sowie Name und Anschrift des Benutzers der IP-Adresse bei Verdacht auf vorsätzliche Finanzvergehen
- Namen und Adressen von Empfängern und Absendern sowie Ort der Aufgabe von Post- und Paketsendungen

Weitere geplante Maßnahmen:

- Abnahme von Fingerabdrücken
- Fotografieren und Feststellung der Größe von Verdächtigen und möglichen Zeugen

SVA-Überbrückungshilfe

Einzelunternehmer mit niedrigem Einkommen bekommen bei unvorhersehbaren Ereignissen eine Überbrückungshilfe für die Hälfte der SVA-Beiträge. Die Überbrückungshilfe können Sie noch bis 31. Dezember 2014 bei Ihrer SVA-Landesstelle beantragen. Allerdings kommt wahrscheinlich eine Verlängerung.



© Mazramma - bigstockphoto.com

Reverse-Charge auch in Deutschland ausgeweitet

Seit Oktober 2014 gilt ähnlich wie in Österreich auch in Deutschland das Reverse-Charge (RC) System für folgende Leistungen: Lieferungen von bestimmten Metallerzeugnissen, Tablet-Computern und Spielekonsolen. Damit will auch die deutsche Regierung den Umsatzsteuer-Betrug für diese betrugsanfällige Geschäfte eindämmen, indem keine Umsatzsteuer fließt, sondern die Steuerschuld auf den Empfänger übergeht. Die Bagatellgrenze liegt bei Tablets und Konsolen wie in Österreich bei 5.000 €. Bei den Metallen gibt es wie in Österreich eine Liste der betroffenen Rohmetalle, jedoch vorerst keine Bagatellgrenze.

Tipp:

Im Zweifel mit Reverse-Charge abrechnen und eine schriftliche Einverständniserklärung einholen.



© Linde

Mach sie fertig!
Wie Sie endlich Ihre Arbeit schaffen - anstatt Ihren Bürokrampf zu managen,
Peter Haupt, Linde

Buchtipps

Wie bekommt man die immer wieder kommenden Aufgaben in den Griff? Wie unterscheidet man Bürokrampf von Aufgaben, die man fertig machen kann? Peter Haupt geht der Sache in fünf Tagesportionen auf den Grund. Am Montag startet man mit dem klassischen Ausmisten, um sich bis Freitag ein neues Arbeitsverständnis anzueignen und durchzuziehen. Viele Beispiele und Tipps zeigen, wie man sich Freiräume schafft, um die Dinge „fertig zu machen“. Und schließlich sind es die fertigen Dinge, die einen befriedigt in den Feierabend gehen lassen.

Steuerlinks

> Kollektivvertrags-Datenbank

Suchen Sie nach den Kollektivverträgen und Gehaltstafeln aller in der Wirtschaftskammer beheimateten Branchen.

Tipp: Nutzen Sie die Pull-Down-Menüs der Expertensuche. Das klappt besser als die freie Suche.

www.wko.at > Service > Arbeitsrecht und Sozialrecht > Kollektivverträge

Fis kurios KURIOS

Keine Schmutzzulage trotz Moorpackung

Ein Institut, das Moorpackungen und Moorbäder sowie Ultraschallbehandlungen durchführt, hat seinen Mitarbeitern Schmutzzulagen beitragsfrei ausbezahlt. Und zwar deshalb, weil das Moor sowie Cremes händisch aufgetragen werden und daher eine Verschmutzung der Dienstnehmer und deren Bekleidung erfolgt.

Schmutzzulagen sind in der Sozialversicherung beitragsfrei, wenn die Kleidung der Dienstnehmer zwangsläufig verschmutzt wird.

Im Zuge einer Lohnabgaben-Prüfung wurden die Schmutzzulagen beitragspflichtig behandelt. Der Verwaltungsgerichtshof hat Beitragsfreiheit versagt, weil sich der Körper mit Seife reinigen lässt und Flecken nach dem zweiten Waschgang beseitigt sind. ●

Werte Sozialversicherung 2015

Hier finden Sie für Gewerbe, Neue Selbstständige und ASVG die neuen monatlichen und jährlichen Sozialversicherungs-Werte im Überblick:



	monatlich €	jährlich €
Gewerbe: Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (ab dem 4. Jahr)	706,56	8.478,72
Gewerbe: Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung (ab dem 4. Jahr)	724,02	8.688,24
Neue Selbstständige: Große Versicherungsgrenze	---	6.453,36
Neue Selbstständige: Kleine Versicherungsgrenze	---	4.871,76
Einkommensgrenze für Kleinunternehmerregelung	---	4.871,76
Unfallversicherungsbeitrag (Gewerbe und Neue Selbstständige)	8,90	106,80
Geringfügigkeitsgrenze ASVG	405,98 (täglich 31,17)	---
Höchstbeitragsgrundlage (14x)	4.650,00	65.100,00
Höchstbeitragsgrundlage (12x)	5.425,00	65.100,00

Wichtiger Steuertermin

> Handwerkerbonus 2015 ausnutzen

Handwerkerarbeiten für die Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung der Wohnung werden ab Juli 2014 mit bis zu 600 € pro Jahr unterstützt. Gefördert werden Arbeitsleistungen von Handwerkern und befugten Unternehmen in privaten Haushalten. Da der Handwerkerbonus 2014 bereits im November ausgeschöpft war, empfehlen wir 2015 rasch zu beantragen. www.handwerkerbonus.gv.at

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich: BKS Steuerberatung GmbH & Co KG, 3150 Wilhelmsburg
Redaktion und Gestaltung: www.november.at,
1040 Wien | P.b. Verlagspostamt 3150 Wilhelmsburg | Druck: gugler, 3390 Melk
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.



impuls wurde auf umweltfreundlichem Papier gedruckt. Es enthält mindestens 50% FSC-zertifizierten Zellstoff. Die Produktion erfolgte mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern unter Berücksichtigung der strengen Öko-Richtlinien von greenprint*. Die bei der Papier- und Druckproduktion entstandenen CO₂-Emissionen wurden durch Erwerb von Gold Standard Zertifikaten neutralisiert. Der Beitrag fließt in ein vom WWF ausgewähltes Klimaschutzprojekt in Indien.

greenprint*
klimaneutral gedruckt